



EINGELANGT

08. JUNI 2010

### Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald Greslehner als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. Hildegard Egle und Dr. Eva Mayrbäurl in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], Bankangestellter, [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Dr. Norman Dick, Dr. Michael Dyck, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, gegen die beklagte Partei [REDACTED] Pensionistin, 5020 Salzburg, [REDACTED] Weg 6, vertreten durch Dr. Erich Schwarz, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, wegen (eingeschränkt) € 66.525,--, über die Berufung und den Kostenrekurs (Rekursstreitwert € 1.216,03) der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 31.10.2009, 10 Cg 82/07b-45, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt und beschlossen:

1. Der Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung wird zurückgewiesen.
2. Der Berufung wird nicht Folge gegeben.
3. Dem Kostenrekurs wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei hat der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit € 2.837,16 (darin enthalten USt € 472,86) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Die ordentliche Revision gemäß § 502 Abs 1 ZPO ist nicht zulässig.

Im Kostenpunkt ist der Revisionsrekurs gemäß § 528 Abs 2 Z 3 ZPO jedenfalls unzulässig.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Gertrude R [REDACTED] ist am 5.10.2006 verstorben. Sie hinterließ drei Kinder, die Streitteile und Hans-Peter R [REDACTED]. Der Kläger ist Erbe aufgrund des Testaments vom 16.4.1986. [REDACTED] gab einen Erb- und Pflichtteilsverzicht ab.

Mit Schenkungsvertrag vom 14.9.1982 schenkten die Eltern der Parteien als gleichteilige Eigentümer ihrem Sohn Hans-Peter R [REDACTED] die unbebaute Liegenschaft EZ 843 Grundbuch 56501 Aigen I. im Wert von € 130.000,--. Mit als „Schenkungsvertrag“ bezeichnetem Vertrag vom 25.4.1989 übergab Gertrude R [REDACTED] die bebaute Liegenschaft EZ 850 Grundbuch 56501 Aigen I an die Beklagte. Die Beklagte übernahm dafür die Pflegeverpflichtung ihrer Mutter im Wert von € 9.000,-- und räumte ihr ein Wohnrecht im Wert von € 55.000,-- ein. Gertrude R [REDACTED] hat sich weiters ausbedungen, dass die Beklagte dem Kläger als Entfertigung einen Betrag von ATS 700.000,-- zahlt, den sie tatsächlich zahlte.

Nach Einschränkung des Klagebegehrens begehrt der Kläger von der Beklagten einen Schenkungspflichtteil von € 66.525,--; in eventu € 66.525,-- bei sonstiger Exekution in den der Beklagten gehörigen 3/4-Anteil an der Liegenschaft EZ 850 Grundbuch 56501 Aigen I. Er sei aufgrund von Schenkungen seiner Mutter an die Beklagte und seinen Bruder Hans Peter R [REDACTED] in seinem Pflichtteilsanspruch verkürzt worden. Daher verlange er die Anrechnung dieser Schenkungen. Neben dem Hälfteanteil des an Hans-Peter R [REDACTED] geschenkten Grundstücks und dem Wert der der Beklagten geschenkten Liegenschaft sei eine Bargeldschenkung der Mutter von jeweils ATS 50.000,-- (insgesamt € 8.950,--) an die Beklagte und Hans-Peter R [REDACTED] zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die unentgeltliche Nutzung einer Wohnung im Hause der Mutter durch die Beklagte von 1977 bis April 1989, sei ein weiterer Betrag von € 60.870,-- zugunsten des Klägers anzurechnen. Da kein ausreichendes Nachlassvermögen zur Deckung seines Anspruchs vorhan-

den sei, könne er von der Beklagten als später (zeitlich nach dem Bruder) Beschenkte die Ergänzung des Pflichtteils begehren. Im Hinblick auf den Erb- und Pflichtteilsverzicht seines Bruders Hans Peter R■■■■ betrage der Pflichtteil des Klägers 1/4.

Die Beklagte bestritt die Voraussetzungen für die Schenkungsanrechnung und beantragte die Abweisung des Klagebegehrens. Der zwischen ihr und ihrer Mutter abgeschlossene Vertrag sei tatsächlich ein entgeltlicher Vertrag. Wegen der von ihr übernommenen Lasten (Wohnrecht der Mutter, Darlehen über ATS 70.000,--, Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten der Mutter) und der erbrachten Gegenleistungen (Entfertigung des Klägers, Pflege der Mutter) könne keine Schenkungsabsicht der Parteien angenommen werden. Gehe man von einer gemischten Schenkung aus, wäre bei der Berechnung des Pflichtteils nur die Schenkungsquote zu berücksichtigen. Außerdem sei neben der an den Kläger bereits geleisteten Entfertigung von € 73.180,-- der ihm zugekommene Reinnachlass nach der Mutter von € 15.471,65 zu berücksichtigen. Die Mutter habe auch dem Kläger Bargeld von ATS 50.000,-- geschenkt. Nach der übereinstimmenden Absicht aller Beteiligten hätten mit dem Entfertigungsbetrag von ATS 700.000,-- sämtliche Erb- und Pflichtteilsansprüche des Klägers abgegolten sein sollen. Die Anrechnung der Schenkung an den Bruder Hans-Peter R■■■■ sei unzulässig.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht sowohl das Haupt- als auch das Eventualbegehren ab.

Zusätzlich zum eingangs dieser Entscheidung wiedergegebenen, im Berufungsverfahren unstrittigen Sachverhalt stellte das Erstgericht den Wert der von Gertrude R■■■■ an die Beklagte übertragenen Liegenschaft EZ 850 Grundbuch 56501 Aigen I. mit € 195.000,-- fest. Per 5.10.2006 betrug der Wert dieser Liegenschaft € 280.000,--. Einen tatsächlichen Schenkungswillen der Erblasserin Gertrude R■■■■ erachtet das Erstgericht als nicht feststellbar.

In der rechtlichen Beurteilung führt das Erstgericht aus, die

Schenkungen der Mutter an den Bruder der Parteien seien in diesem, allein gegen die Beklagte geführten Verfahren nicht anzurechnen. Bezüglich der an die Beklagte übertragenen Liegenschaft stehe eine Schenkungsabsicht der Erblasserin nicht fest. Zwischen dem Wert der übertragenen Liegenschaft und den Gegenleistungen bestehe kein krasses Mißverhältnis; dies unabhängig davon, ob die Beklagte das übernommene Darlehen zurückgezahlt habe. Letztlich könne aber dahingestellt bleiben, ob es sich bei den an die Beklagte und an Hans-Peter R. übergebenen Liegenschaften um reine Schenkungen, gemischte Schenkungen oder zweiseitig gleichwertig entgeltliche Verträge handle und ob die Schenkung an Hans-Peter R. einzurechnen sei sowie ob alle drei Kinder Bargeld von je ATS 50.000,- erhalten haben. In allen Varianten ergebe sich kein Schenkungspflichtteil des Klägers. Die der Beklagten gestattete Benützung von Wohnräumen stelle, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt wäre, keine anrechenbare Schenkung dar. Feststellungen dazu erübrigten sich daher.

Gegen dieses Urteil erhebt der Kläger Berufung und Kostenrekurs. Er macht als Berufungsgründe unrichtige Sachverhaltsfeststellungen infolge unrichtiger Beweiswürdigung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Er beantragt die Abänderung des Urteils im Sinne der Klagsstattgabe.

In dem mit der Berufung verbundenen Kostenrekurs beantragt der Kläger die Prozesskosten der Beklagten mit nur € 15.212,46 zu bemessen.

Die Beklagte beantragt in ihrer Rechtsmittelbeantwortung, der Berufung und dem Kostenrekurs nicht Folge zu geben.

Weder die Berufung noch der Kostenrekurs sind berechtigt.

### **I. Zur Berufung:**

1. Der Kläger macht in diesem Verfahren den Schenkungspflichtteil nach der am 5.10.2006 verstorbenen Mutter der Parteien Gertrude R. geltend. Neben der Anrechnung der behaupteten Schenkungen an die Beklagte begehrt er auch die Anrechnung der

Schenkungen an seinen Bruder Hans-Peter R■■■■. Eine der in der Berufung erörterten Fragen ist, ob bei der Ermittlung des Schenkungspflichtteils des Klägers auch Schenkungen der Mutter an Hans-Peter R■■■■ zu berücksichtigen sind. Der Kläger vertritt die Auffassung, auch diese Schenkungen seien anzurechnen.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 785 Abs 1 ABGB sind auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes bei der Berechnung des Nachlasses Schenkungen des Erblassers in Anschlag zu bringen. Schenkungen, die der Erblasser früher als zwei Jahre vor seinem Tod an nicht pflichtteilsberechtigte Personen gemacht hat, bleiben gemäß § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB unberücksichtigt. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs sind unter den pflichtteilsberechtigten Personen im Sinne des § 785 ABGB, die zur unbefristeten Schenkungsanrechnung verpflichtet sind, nur jene zu verstehen, die im konkreten Fall im Zeitpunkt des Erbanfalls tatsächlich pflichtteilsberechtigt sind und die im Schenkungszeitpunkt „abstrakt“ pflichtteilsberechtigt waren. Wenn ein pflichtteilsberechtigter Geschenknehmer auf seinen Pflichtteil verzichtet hat und daher zum Zeitpunkt des Erbanfalls nicht mehr pflichtteilsberechtigt ist, schließt dies die fristenlose Anrechnung grundsätzlich aus, außer der Verzicht ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen (RIS-Justiz RS0012855; 7 Ob 106/07s; 1 Ob 152/03i).

1.2. Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Bruder der Parteien Hans-Peter R■■■■ auf seine Pflichtteilsansprüche gegenüber der Mutter Gertrude R■■■■ verzichtet hat. Er verzichtete im Schenkungsvertrag vom 14.9.1982, mit dem er die je zur Hälfte im Eigentum seiner Eltern stehende Liegenschaft EZ 843 KG Aigen geschenkt erhielt, gegenüber beiden Eltern auf Erb- und Pflichtteilsansprüche (Notariatsakt Beilage ./3, Punkt 6). Im Verlassenschaftsverfahren nach seiner Mutter Gertrude R■■■■ erklärte er, dass dieser Erb- und Pflichtteilsverzicht nicht widerrufen wurde (Akt 3 A 333/06z des Bezirksgerichtes Salzburg, ON 19, S.5). Im Hinblick auf

seinen Pflichtteilsverzicht war Hans-Peter R. [REDACTED] im Zeitpunkt des Erbanfalls nach seiner am 5.10.2006 verstorbenen Mutter nicht pflichtteilsberechtigt. Auf diesen Umstand berief sich der Kläger in diesem Verfahren zur Begründung seines behaupteten Pflichtteilsanspruchs im Ausmaß eines Viertels ausdrücklich (ON 1, S. 5). Dass der Pflichtteilsverzicht rechtsmißbräuchlich erfolgt wäre, machte er nicht geltend, weshalb sich diese Frage nicht stellt. Der Pflichtteilsverzicht verhindert die unbefristete Anrechnung der Schenkungen an Hans-Peter R. [REDACTED]. Die Schenkung der Liegenschaft EZ 843 KG Aigen und der gleichzeitig abgegebene Erb- und Pflichtteilsverzicht erfolgten im Jahr 1982 und somit lange vor der im § 785 Abs 3 ABGB genannten Frist von zwei Jahren vor dem Erbanfall im Jahr 2006. Daher ist die Schenkung der Liegenschaftshälfte der Mutter der Parteien an Hans-Peter R. [REDACTED] bei der Ermittlung des Schenkungspflichtteils des Klägers nicht zu berücksichtigen.

2. Ob auch die behauptete Schenkung eines Bargeldbetrages von ATS 50.000,-- an Hans-Peter R. [REDACTED] nicht anzurechnen ist, kann nicht abschließend gesagt werden, weil der Zeitpunkt dieser Schenkung nicht feststeht. Dies ist, wie alle anderen im folgenden zu erörternden Umstände nicht weiter relevant. Weil die Schenkung der Liegenschaftshälfte an Hans-Peter R. [REDACTED] nicht anzurechnen ist, kommt man nämlich selbst in dem Fall, dass man den zwischen der Mutter der Parteien und der Beklagten abgeschlossenen Vertrag vom 25.4.1989 (Beilage ./6) als gemischte Schenkung qualifiziert, die vom Kläger behaupteten Bargeldschenkungen an die Beklagte und ihren Bruder Hans-Peter R. [REDACTED] sowie das behauptete Benützungsgerecht der Beklagten an einer Wohnung im Haus ihrer Mutter mit dem vom Kläger in erster Instanz behaupteten Wert von € 60.870,-- (ON 42, S.7) zu seinen Gunsten berücksichtigt, zur Abweisung des Klagebegehrens:

2.1. Die Beklagte übernahm im Zusammenhang mit der Übertragung der Liegenschaft EZ 850 Grundbuch 56501 Aigen I durch ihre

Mutter an sie Lasten und verpflichtete sich außerdem zur Erbringung von Gegenleistungen. Daher wäre der Vertrag, ein Schenkungsbewusstsein beider Vertragsparteien vorausgesetzt, als gemischte Schenkung zu werten. Für die Berechnung des Schenkungspflichtteils ist nur der geschenkte Teil anrechenbar. Daher ist zu prüfen, in welchem Ausmaß die Liegenschaftsübergabe als entgeltlich oder unentgeltlich zu werten ist. Diese Frage ist nach den Wertverhältnissen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen (RIS-Justiz RS0012978). Dabei sind alle Belastungen, die der Übernehmer zu übernehmen hatte, als wertmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch für auf der Liegenschaft einverleibte Hypotheken sowie für Wohnrechte, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen der statistischen Lebenserwartung zu bewerten und zu berücksichtigen sind (RIS-Justiz RS0012978; 6 Ob 232/09z; 7 Ob 162/05g; SZ 57/7). Als Gegenleistungen sind die aus dem Vermögen des Übernehmers erbrachten Leistungen zu veranschlagen. Die vom Übernehmer zu erbringende Pflegeleistung ist in ihrer zeitlichen Dauer nach der konkreten Lebenserwartung des Übergebers einzuschätzen und danach zu kapitalisieren. Der kapitalisierte Wert ist als Gegenleistung anzusetzen (6 Ob 638/86). Leistungen, zu denen sich der Übernehmer dritten Personen gegenüber verpflichten muss, haben im Verhältnis zum Übergeber Entgeltcharakter (RIS-Justiz RS0012978).

**2.2.** Im vorliegenden Fall ist bei der Bewertung der Übergabsliegenschaft von dem vom Erstgericht für den Empfangszeitpunkt festgestellten Verkehrswert der unbelasteten Liegenschaft von € 195.000,-- auszugehen. Diesen Wert und den infolge Aufwertung für den Zeitpunkt des Erbanfalls festgestellten Wert von € 280.000,-- bekämpft der Kläger mit der Begründung, das Erstgericht verkenne, dass nicht er für einen besseren Zustand der Liegenschaft im Jahr 1989 beweispflichtig sei, sondern die Beklagte nachweisen müsse, dass sie nach 1989 Umbauarbeiten durchgeführt habe, die bei der Bemessung des Pflichtteils nicht zu berücksichtigen sind.

sichtigen seien. Diesen Ausführungen folgt das Berufungsgericht nicht. Nicht die Beklagte, sondern der Kläger hat den Wert der Liegenschaft als anspruchsbegründende Tatsache zu beweisen. Angesichts der widersprüchlichen Beweisergebnisse zur Frage, ob die Beklagte nach dem Übergabszeitpunkt werterhöhende Investitionen in das auf der Liegenschaft befindliche Haus vorgenommen hat, ist die bekämpfte Feststellung, die im Ergebnis den (unstrittigen) Mindestwert im Empfangszeitpunkt ausdrückt, nicht zu beanstanden. Daher ist bei der Bewertung der Übergabsliegenschaft von dem für den Empfangszeitpunkt festgestellten Verkehrswert von € 195.000,-- auszugehen. Als Belastungen sind das Wohnrecht, das sich die Mutter der Parteien vorbehalten hatte, im kapitalisierten Wert von € 55.000,-- und die von der Beklagten unstrittig (siehe Vorbringen des Klägers ON 1, S 3) übernommene, auf der Liegenschaft einverleibte Hypothek im Wert von € 5.378,-- (ATS 74.000,--) abzuziehen. Der um den Wert dieser Belastungen verminderte Liegenschaftswert von € 134.622,-- stellt den Wert der übergebenen Liegenschaft im Zeitpunkt des Empfanges durch die Beklagte dar (Übergabswert). Davon sind die von der Beklagten aus ihrem Vermögen zu erbringenden Gegenleistungen abzuziehen. Dabei handelt es sich um die kapitalisierte Pflegeverpflichtung im Wert von € 9.000,-- und um den von ihr an den Kläger zu zahlenden Entfertigungsbetrag von € 50.870,-- (ATS 700.000,--). Der Umstand, dass sich auch Hans-Peter R. gegenüber seiner Mutter zu Pflegeleistungen verpflichtet hat, mindert entgegen der Auffassung des Klägers die Pflegeverpflichtung der Beklagten nicht. Zuzustimmen ist ihm aber darin, dass der an ihn bezahlte Entfertigungsbetrag bei der Ermittlung der Gegenleistungen in der tatsächlich bezahlten Höhe (ohne Aufwertung) anzusetzen ist. Damit ergeben sich Gegenleistungen der Beklagten von insgesamt € 59.870,--. Der um diesen Wert verminderte Übergabswert gebrochen durch diesen ergibt die Geschenkquote (6 Ob 638/86 (6 Ob 639/86)). Diese beträgt rund 0,6. Der so bestimmte Geschenkteil ist bei der Berechnung des Schenkungs-



pflichtteils des Klägers heranzuziehen.

2.3. Für die Ausmittlung des Schenkungspflichtteils ist der in § 794 ABGB genannte Zeitpunkt des Erbanfalls maßgebend. Dies gilt nach der Rechtsprechung entgegen dem Wortlaut des § 794 ABGB auch bei unbeweglichen Sachen (RIS-Justiz RS0012984). Es ist zu fragen, welchen Wert die Verlassenschaft besäße, wäre die pflichtteilswidrige Verfügung unterblieben. Daraus folgt, dass nicht der Wert des Geschenks zur Zeit des Empfangs in Geld zu bewerten und der ermittelte Geldwert nach einem Index aufzuwerten, sondern der Wert des Geschenks im Zeitpunkt des Erbanfalls zu bestimmen ist, dabei aber der Zustand der Sache im Zeitpunkt des Empfanges und ebenso alle damals bereits veranschlagbar gewesenen, wenn auch erst im Zeitpunkt des Erbanfalls aktuell werdenden Umstände zugrunde zu legen sind (RIS-Justiz RS0012973). Der übergangene Noterbe ist so zu stellen, wie er stünde, wenn die Schenkung unterblieben wäre (RIS-Justiz RS0012936). Daher ist von der fiktiven Annahme auszugehen, dass die Schenkung unterblieben und die Liegenschaft in die Verlassenschaft gefallen wäre (6 Ob 232/09z uva). Als wertmindernd anzusehen sind alle Belastungen, die der Übernehmer einschließlic der vom Übergeber für sich oder andere bedungenen Rechte zu übernehmen hatte. Nur dann, wenn bereits im Übergabszeitpunkt mit völliger Sicherheit feststeht, dass in dem für die Beurteilung der Pflichtteilswidrigkeit maßgebenden Zeitpunkt des Erbanfalls die dem Übernehmer aufgebürdete Belastung weggefallen sein werde, ist diese bei Bemessung der Pflichtteilsgrundlage außer Ansatz zu lassen (RIS-Justiz RS0012946; 6 Ob 232/09z; 7 Ob 188/01z; 1 Ob 530/94; SZ 57/7).

2.4. Diesen Grundsätzen folgend ist das durch den Tod der Mutter der Parteien weggefallene Wohnrecht bei der Ermittlung des Werts der Übergabsliegenschaft im Zeitpunkt des Erbanfalls außer Acht zu lassen. Lässt man zugunsten des Klägers auch die von der Beklagten übernommene Hypothek außer Acht, ergibt sich der Wert der Übergabsliegenschaft im Zustand des Empfanges für den Zeit-

punkt des Erbanfalls mit € 280.000,--. Dieser Wert multipliziert mit der Geschenkquote von 0,6 ergibt als Berechnungsgrundlage für den Schenkungspflichtteil aus der an die Beklagte übergebenen Liegenschaft den Betrag von € 168.000,--. Addiert man, der Berufung folgend, zu diesem Betrag eine Bargeldschenkung der Erblasserin an die Beklagte und den Bruder Hans-Peter R. [REDACTED] von insgesamt € 8.950,-- sowie den vom Kläger für die angebliche unentgeltliche Wohnungsnutzung der Beklagten angesetzten Betrag von € 60.870,--, ergibt sich als Berechnungsgrundlage für den Schenkungspflichtteil des Klägers ein Betrag von € 237.820,--. Der Schenkungspflichtteil (1/4) beträgt demnach € 59.455,--.

**2.5.** Der gegen die Beklagte auf § 951 ABGB gestützte Anspruch ist auf die kurze Formel zu bringen: Nachlasspflichtteil plus Schenkungspflichtteil = erhöhter Pflichtteil (6 Ob 189/00p). Der reine Nachlass nach der Mutter der Parteien betrug € 15.597,44 (Akt 3 A 333/06z des Bezirksgerichtes Salzburg, ON 19, S.3). Daraus ergibt sich ein Nachlasspflichtteil (1/4) des Klägers von € 3.899,36. Sein erhöhter Pflichtteil beträgt daher € 63.354,36. Dieser Betrag liegt unter dem von der Beklagten bereits bezahlten Entfertigungsbetrag, den der Kläger selbst in der für den Zeitpunkt des Erbanfalls aufgewerteten Höhe von € 73.180,-- berücksichtigt. Wegen vollständiger Befriedigung der Pflichtteilsansprüche des Klägers hat das Erstgericht sowohl das Haupt- als auch das Eventualbegehren im Ergebnis zutreffend abgewiesen.

Daher erweist sich die Berufung als nicht berechtigt.

## **II. Zum Kostenrekurs:**

Eine im Kostenrekurs angestrebte Kostenentscheidung nach § 43 ZPO ist nur bei einem teilweisen Obsiegen der Parteien möglich. Die Anwendung des § 43 Abs 2 ZPO setzt voraus, dass nicht der Grund des Anspruchs, sondern nur seine Höhe strittig ist (Fucik in Rechberger ZPO<sup>3</sup> § 43 Rz 11). Im vorliegenden Fall ist der Kläger mit beiden Begehren vollständig unterlegen. Daher stützte das Erstgericht seine Kostenentscheidung zutreffend auf § 41 ZPO. Der

Klageseinschränkung trug es durch entsprechende Kürzung der Kostenbemessungsgrundlage Rechnung.

Daher erweist sich auch der Kostenrekurs als nicht berechtigt.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens stützt sich auf §§ 41, 50 ZPO.

Im Hinblick auf die Erfolglosigkeit seiner Rechtsmittel hat der Kläger der Beklagten die Kosten der Berufungsbeantwortung zu ersetzen. Für die mit der Berufungsbeantwortung verbundene Kostenrekursbeantwortung gebühren der Beklagten keine zusätzlichen Kosten. Schriftsätze, auch Rechtsmittelschriften, sind grundsätzlich zu verbinden (§ 22 RATG, § 41 ZPO). Abgesehen von hier nicht relevanten tariflich geregelten Fällen gebührt für verbundene Eingaben kein zusätzliches Honorar (vgl. Obermaier, Kommissionstarif; Einspruch, Einwendungen, Klagebeantwortung; Kostenrekurs Tarifpost 2, 3 und § 11 RATG, RZ 2008, 222). Für die Berufungsbeantwortung gebührt der dreifache Einheitssatz (§ 23 Abs 9 RATG).

Die Zurückweisung des Antrags auf Durchführung einer Berufungsverhandlung stützt sich auf § 480 Abs 1 ZPO idF BGBl I Nr. 52/2009.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil sich das Berufungsgerichts auf die beispielhaft zitierte oberstgerichtliche Rechtsprechung stützen konnte und daher keine erheblichen Rechtsfragen im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO zu lösen waren.

Oberlandesgericht Linz, Abt. 6,

am 28. Mai 2010

**Dr. Ewald Greslehner**  
**Richter**

Elektronische Ausfertigung  
gem. § 79 GOG